



Prüfungsordnung

für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin

Stand: 1. August 2018

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 13 Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsaufgaben
- § 15 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 16 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Nichtöffentlichkeit der Prüfung
- § 20 Ausweispflicht
- § 21 Täuschungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Punkte- und Notenschema
- § 24 Bewertung der Prüfungsfächer
- § 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 26 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung
- § 27 Nicht bestandene Prüfung
- § 28 Wiederholungsprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Rechtsbehelfe
- § 30 Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14. September 2001, 18. Juni 2002, 11. November 2003, 7. September 2005, 9. November 2005, 8. März 2006, 15. März 2007, 18. November 2015 und 21. März 2018 erlässt die Steuerberaterkammer Hessen als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I, 931) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin:

P R Ä A M B E L

Die Steuerberaterkammer Hessen (Kammer) führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen, der Betriebswirtschaft und dem Wirtschaftsrecht bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird maßgeblich der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

I. ABSCHNITT: PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

Die Kammer errichtet für Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter im Sinne des § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 Berufung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) werden von der Kammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte berufen, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Kammer mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Finanzen festsetzt.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn sonst die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet, oder verheiratet gewesen sind oder mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ferner dürfen Arbeitgeber, Betreuer und andere Personen, bei denen andere Umstände vorliegen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, ebenfalls weder mitwirken noch anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Kammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet scheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Bei Wahlen und Prüfungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt, den Ausschlag. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Abs. 3 kann das Mitglied, das den Vorsitz führt, mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(5) Die nach Abs. 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Mitglied, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, dessen Geschäftsführung, insbesondere Ladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Mitglied, das den Vorsitz führt, zu unterzeichnen. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

II. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt, in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte bestimmt die Kammer. Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Anmeldeschluss werden rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher in den Kammermitteilungen bekanntgegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

- a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat,
- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der der schriftlichen Prüfung folgt, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, bei der zumindest ein Partner eine Person i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG ist oder Landwirtschaftlichen Buchstelle i.S.v. § 155 Abs. 2 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, bei fehlender beruflicher Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Kammer hat.

(6) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Kammer festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist entrichtet hat.

(7) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits bestanden hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

III. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Prüfungsgebiete sind:

a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),

b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),

- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht),
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts, des Steuerberatungsrechts sowie des Arbeitsrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einer schriftlichen Prüfung mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 13 Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

a) Steuerrecht I

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),

b) Steuerrecht II

(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),

c) Rechnungswesen

(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Finanzierung sowie des Gesellschaftsrechts).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) je vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

§ 14 Schriftliche Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Aufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen einem von der Kammer zu berufenden Ausschuss. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Aufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss muss überregional erstellte Aufgaben übernehmen.

§ 15 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der Aufsicht im verschlossenen Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Die Aufsicht stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer.

(4) Mit den Prüfungsaufgaben sind die Lösungen abzugeben.

(5) Die Aufsicht hat eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind

a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,

b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,

c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,

d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.

(6) Am Ende der Bearbeitungszeit der Prüfung hat die Aufsicht die Prüfungsaufgaben zusammen mit den Lösungen und der Niederschrift in einem verschlossenen Umschlag unverzüglich an ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder an die Kammer weiterzuleiten.

§ 16 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Klausuren mangelhafte Leistungen oder in einer Klausur eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 Abs. 1. Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens 10 Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu 3 Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 19 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Kammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Kammer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit anderer Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über den Prüfungsgegenstand und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Das Mitglied, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 20 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Aufsicht auszuweisen.

§ 21 Täuschungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschung schuldig machen, kann die Aufsicht die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Aufsicht den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder der Aufsicht schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (Klausur) anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächsten regulären Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 23 Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern im Sinne des § 12 Abs. 2 sowie das Gesamtergebnis im Sinne des § 25 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte Noten

100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht,
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 24 Bewertung der Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss.

(2) Jede Klausur ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 23 für jede Klausur vor; der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend.

(3) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

(4) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(5) Die Leistung der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 23 zu bewerten.

§ 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 23 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Mitglied, das den Vorsitz führt, zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens der Tag, an dem der Prüfungsausschuss entschieden hat, einzusetzen.

§ 26 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Kammer die Abschlussbezeichnung "Steuerfachwirt" / "Steuerfachwirtin" zuerkannt und ein Zeugnis erteilt.

Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 BBiG",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,

- die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin,
- die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten,
- das Datum der Prüfungsentscheidung,
- die Unterschrift des Mitgliedes, das den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt oder des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Bescheid gemäß § 29 mit Bekanntgabe der Punkte und Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

§ 28 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Rechtsbehelfe

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; im Übrigen gilt § 25 Abs. 5.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Niederschriften gemäß § 15 Abs. 5 sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung wurde am 19. November 2001 gemäß § 46 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 41 Satz 5 BBiG in der Fassung vom 14. August 1969 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt und ist nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2005 geänderte Fassung der Prüfungsordnung ist am 21. November 2005 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt worden und nach ihrer Verkündung im Amtlichen

Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 4 der Prüfungsordnung sind nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. März 2006 geänderten §§ 5 Abs. 3 und 31 der Prüfungsordnung, die am 29. März 2006 vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt wurden, sind nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. Mai 2006 in Kraft getreten. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 2007 geänderten §§ 11 Abs. 1 und 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung, die am 14. Mai 2007 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt wurden, treten nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Hessen am 1. August 2007 in Kraft. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 18. November 2015 geänderte Fassung des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Prüfungsordnung, die am 22. April 2016 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG genehmigt wurde, tritt nach Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ am 1. August 2016 in Kraft. Die aufgrund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 21. März 2018 geänderte Fassung des § 13 der Prüfungsordnung, die am 15. Juni 2018 vom Hessischen Ministerium der Finanzen gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i.V.m § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG genehmigt wurde, tritt nach Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ am 1. August 2018 in Kraft.

* * * * *